

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/09_2023

Lausanne, 2. März 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 30. Januar 2023 ([4A 357/2022](#))

Ferienanteil im laufenden Lohn bei Vollzeitanstellung; Präzisierung der Rechtsprechung

Bei einer Vollzeitbeschäftigung bei derselben Arbeitgeberin ist eine ausnahmsweise Abgeltung des Ferienlohnanspruchs aufgrund monatlicher Schwankungen des geschuldeten Lohnes ausgeschlossen.

Der Arbeitsvertrag einer Angestellten im Vollpensum sah eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden und einen Stundenlohn von 18 Franken vor, zuzüglich einer prozentualen Ferienentschädigung. Nachdem die Angestellte 2020 entlassen worden war, klagte sie gegen das Unternehmen. Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West verpflichtete die Arbeitgeberin unter anderem zur Zahlung von 17'340 Franken Ferienentschädigung, was vom Kantonsgericht Basel-Landschaft bestätigte wurde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Arbeitgeberin ab. Artikel 329d des Obligationenrechts (OR) legt fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn zu entrichten hat; das bedeutet, dass der Arbeitnehmer während den Ferien lohnässig nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Zudem wird festgelegt, dass die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden dürfen. Die Bestimmung will sicherstellen, dass die arbeitnehmende Person beim tatsächlichen Bezug der Ferien auch über das Geld verfügt, um diese sorgenfrei verbringen zu können; es soll ihr Erholung ermöglicht werden, ohne davon durch einen Lohnausfall abgehalten zu werden.

Die Rechtsprechung liess bei unregelmässiger Beschäftigung Abweichungen von dieser (grundsätzlich zwingenden) Bestimmung zu. Damit sollte Schwierigkeiten bei der Berechnung des auf die Ferien entfallenden Lohnes Rechnung getragen werden, wenn unregelmässige Arbeitseinsätze bestehen. Mit Blick auf die heute zur Verfügung stehenden Softwareangebote und Zeiterfassungssysteme erscheint die Berechnung des Ferienlohns auch bei monatlichen Lohnschwankungen nicht mehr als unzumutbar. Der Schutzzweck von Artikel 329d OR würde ausgehöhlt, wenn bei einem Vollzeitpensum wegen Schwankungen des geschuldeten Lohnes vom Abgeltungsverbot abgewichen werden dürfte.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 2. März 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 4A 357/2022* eingeben.